

Einbringung von Urlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit

Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr

Im Jahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit auf die Einbringung des Urlaubs aus dem laufenden Kalenderjahr zur Vermeidung der Kurzarbeit verzichtet.

Seit dem 01.01.2021 ist nun auch der Urlaub aus dem laufenden Jahr wieder zur Vermeidung der Kurzarbeit nach § 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III einzubringen.

Die Bundesagentur für Arbeit fordert dabei die Einbringung des Urlaubs nicht ein, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer bestehen. Die Betriebe in Kurzarbeit sollten daher die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer gut dokumentieren. Diese können z.B. durch eine Urlaubsplanung oder eine Urlaubsliste nachgewiesen werden.

Die Vermeidung der Kurzarbeit durch die Einbringung von Urlaub wird auch im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft.

Würden keine dokumentierten vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer bestehen wäre der Urlaub in vollem Umfang zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen und erst nach Verbrauch des Urlaubs käme die Gewährung von KUG in Betracht.

Resturlaub aus dem Vorjahr

Zum Umgang mit Resturlaub sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung möglich: Sofern noch übertragbare Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen vor.
- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung oder wegen Fehlens einer solchen Regelung nicht möglich: Diese Urlaubansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen

Urlaub aus dem vorangegangenen Jahr ist wie bisher vorrangig einzubringen und einzuplanen. Urlaub der verfällt mindert im gleichen Umfang den KUG Anspruch, da in diesem Umfang die Kurzarbeit vermeidbar gewesen wäre.